

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 015/2026
---	------------------------

Betreff:

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	09.03.2026

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 3.400.000 EUR b) 3.400.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die im Entwurf vorliegenden Förderrichtlinien Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf.

Erläuterungen:

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort erforderlich, die seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von Satzungen oder Richtlinien getroffen werden. Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen bzw. verbessern.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf geregelt.

Die aktuell geltenden Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege wurden in der Sitzung am 07.06.2021 (Vorlage 136/2021) durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen.

Im Zuge der weiteren Verbesserung des Angebotes in Kindertagespflege ist ersichtlich geworden, dass die geltenden Regelungen für die Anwendung in der Praxis einer weiteren Konkretisierung und Präzisierung bedürfen. Inhaltlich wurde die Richtlinie um wichtige pädagogische Aspekte ergänzt und die Vorgaben für die Abrechnung der Kindertagespflegepersonen neu strukturiert und überarbeitet.

Die in der Richtlinie enthaltenen gesetzlichen Vorgaben mit dazugehörigen Erläuterungen wurden an die aktuellen Gesetzesvorschriften angepasst.

Die Überarbeitung der Richtlinie erfolgte im Zusammenwirken zwischen allen Kindertagespflegepersonen, Fachberatungen und den zuständigen Mitarbeitenden im Amt für Jugend und Bildung. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagespflege wurden die Anregungen und Wünsche der Kindertagespflegepersonen angehört und besprochen. Diese wurden im weiteren Prozess der Bearbeitung berücksichtigt und im fachlichen internen Dialog sowie mit den Fachberatungen inhaltlich konstruktiv beraten. Die Ergebnisse wurden zuletzt am 06.11.2025 sowie am 19.02.2026 an die AG § 78 Kindertagespflege zurückgespiegelt. Die positiven Rückmeldungen der mandatierten Kindertagespflegepersonen und Fachberatungen belegen den partizipativen Prozess der Neugestaltung der Förderrichtlinien.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen / Neuregelungen / Ergänzungen / Konkretisierungen dargestellt.

- Eignung von Kindertagespflegepersonen (Ziffer 7.3.1)
Das pädagogische Team der Kindertagespflege weist auf die Einhaltung der Fristen hin und unterstützt die Kindertagespflegepersonen in der Umsetzung. Sollte es wiederholt zu einer Nichtbeachtung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten durch die Kindertagespflegeperson kommen, behält sich das Amt für Jugend und Bildung vor, Zahlungen vorübergehend zurückzuhalten sowie im Einzelfall die Pflegeerlaubnis mit einer Auflage zu versehen und darüber hinaus einen Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zu prüfen.
- Qualifizierung nach dem QHB (Ziffer 8.1)
Alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.08.2022 erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, sollen gem. § 21 Abs. 2 S. 2 über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen. Für Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit aufgenommen haben und nach dem (DJI) entwickelten Curriculums (DJI-Curriculum) qualifiziert sind, gilt Bestandsschutz.

Nicht pädagogische Fachkräfte oder Sozialpädagogische Fachkräfte, die nicht über Praxiserfahrung in der U3- Betreuung verfügen, müssen ein Praktikum von 80 Stunden bei einer erfahrenen Kindertagespflegeperson nachweisen.
Die Vermittlung zu einer Praktikumsstelle erfolgt über das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf.
- Kosten der Qualifizierung (Ziffer 8.4)
Die Kosten der Qualifizierung werden vom Amt für Jugend und Bildung in Höhe des jeweils geltenden Landeszuschusses für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme von Kindertagespflegepersonen (§ 46 KiBiz), mind. aber 70 % übernommen. Belaufen sich die Kosten der Qualifizierung auf weniger als der vom Land festgesetzte Zuschuss, werden die vollen Kosten übernommen.
- Erlaubnis zur Kindertagespflege (Ziffer 9.1)
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Hierzu zählen auch Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, jedoch zum Zeitpunkt der Betreuung anwesend sind, auch wenn deren Betreuung unentgeltlich erfolgt.
Die Zahl der Kinder in der Pflegeerlaubnis bezieht sich auf die Gesamtzahl der Betreuungsverträge der Kindertagespflegeperson. Zum Wohl der Kinder und um einen bedarfsgerechten Betreuungsalltag der Kindertagespflegeperson zu unterstützen, zählen auch eigene, U3- jährige Kinder, die noch nicht institutionell bereut werden, zu den gleichzeitig zu betreuenden Kindern. Dabei werden Ü3-jährige Kinder nicht berücksichtigt.
- Bildungsdokumentation (Ziffer 10.3)
Im Rahmen der Kindertagespflege ist anzustreben, eine Bildungsdokumentation sowie eine individuelle Entwicklungsstandserhebung entsprechend der Praxis in Kindertageseinrichtungen durchzuführen.
- Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten (Ziffer 10.4)
Da im Betreuungsalltag der Kindertagespflege deutlich wird, dass eine stabile Erziehungspartnerschaft zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten sowie eine vertragliche Zusammenarbeit mit diesen (Ziffer

10.5) als zwingend notwendig erachtet wird, wurden diese Punkte in den Förderrichtlinien neu mitaufgenommen und ausführlich beschrieben. Diese Punkte stellen weitere wichtige Qualitätsmerkmale in der Kindertagespflege dar.

- Kinderschutz in Kindertagespflege – Umgang bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (Ziffer 10.6.1)

In Anlehnung an das Landeskinderschutzgesetz sind alle Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf verpflichtet, ein Schutzkonzept vorzuhalten, das den Schutz der betreuten Kinder vor Gefährdungen des Kindeswohls sicherstellt. Jede Kindertagespflegeperson setzt sich intensiv mit dem Prozessablauf bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 3) auseinander und ist mit den Handlungsschritten des Prozessablaufes vertraut.

Das Schutzkonzept ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal und fester Bestandteil der Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, ihr Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen, fortzuschreiben und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Ferner verpflichten sich Kindertagespflegepersonen, alle zwei Jahre an einer Fortbildung zum Thema „Kinderschutz“ teilzunehmen.

- Förderleistung (Ziffer 11.2)

Die Förderleistung besteht aus der anerkannten Leistung für die pädagogische Arbeit sowie dem Sachaufwand. Die Empfehlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege sieht vor, dass die Höhe des Sachkostenanteils gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII transparent und ortsbezogen als Pauschale gesondert ausgewiesen wird. Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung wurde die Berechnung des Pauschalbetrages als Anlage 2 zur Förderrichtlinie aufgenommen. Bisher wurde lediglich der Gesamtbetrag ausgewiesen. Bei der Berechnung dienten bereits bestehende Auswertungen als Richtwerte, z. B. wurde bei der Berücksichtigung der Raumkosten auf die bereits ermittelten angemessenen Kosten der Unterkunft für die Berechnung im SGB II zurückgegriffen oder die Stromkosten an die im Regelbedarf festgesetzten Anteile angelehnt. Eine Prüfung einer individuellen Kostenbelastung entfällt damit.

- Jährliche Anpassung der Förderleistung (Ziffer 11.3)

Für die Sicherstellung der Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot für Kinder im U3-Bereich ist die verlässliche Finanzierung von zentraler Bedeutung. Bisher erfolgte eine Dynamisierung jährlich um 1,5 %. Zukünftig soll sich die jährliche Anpassung der Förderleistung zum 01. August an die Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz anlehnen. Dabei beträgt die Anpassung mindestens 1,5 % (wie bisher) und kann maximal den Durchschnittswert der KiBiz-Fortschreibungsrate seit Einführung dieser zum 01.08.2020 betragen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine verlässliche Finanzierung des Angebotes und eine angemessene Steuerung der Kosten.

- Investitionskostenzuschuss (Ziffer 11.8)

Kindertagespflege stellt ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung dar. Um eine ansprechende kindgerechte Förderung in Kindertagespflege fortlaufend gewährleisten zu können und um den Erhalt der Kindertagespflegestellen zu sichern, erhalten selbstständige Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2026 erstmalig jährlich einen

Investitionskostenzuschuss in Höhe von 500,00 Euro. Dieser wird zukünftig automatisiert zu Beginn des Kindergartenjahres an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

- Einbehalt und Rückforderung der Förderleistung (Ziffer 11.9)
Sofern eine Kindertagespflegeperson wiederholt ihren Verpflichtungen (z.B. Mitteilungspflichten) nicht nachkommt, hat das Amt für Jugend und Bildung die Möglichkeit, die monatliche Förderleistung einzubehalten oder zu viel gezahlte Förderbeträge zurückzufordern. Wird die monatliche Förderleistung einbehalten, erfolgt die Auszahlung nicht zum 01. des jeweiligen Monats, sondern wird nachträglich, ggfls. auf Verlangen des Amtes für Jugend und Bildung erst nach Vorlage von zu erbringenden Nachweisen, gewährt.
- Ausfallzeiten (Ziffer 12.3)
Pro Kindergartenjahr dürfen 20 Arbeitstage bei einer 5 Tage-Woche ausschließlich für die betreuungsfreie Zeit (Urlaub) eingesetzt werden. 10 Arbeitstage bei einer 5-Tage Woche sind ausschließlich für die Abdeckung von Ausfallzeiten, die durch Erkrankung oder Kur bedingt sind, vorgesehen. Das Amt für Jugend und Bildung sieht vor, dass 10 Ausfalltage flexibel nach Ermessen der Kindertagespflegeperson eingesetzt werden können. Das bedeutet konkret, dass diese Tage für weitere betreuungsfreie Zeit, für die Teilnahme an Fortbildungen, für zusätzliche Krankheitstage oder auch für Ausfalltage durch eine Kurmaßnahme eingesetzt werden können.
- Mutterschutz (Ziffer 12.4)
Im Falle einer Schwangerschaft wird den Kindertagespflegepersonen, zum Schutz und Wohl von Mutter und Kind, dringend empfohlen, die gesetzlichen Mutterschutzfristen gemäß den einschlägigen mutterschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 3 MuSchG) einzuhalten.

Mit den neu gefassten Förderrichtlinien wird das Angebot der Kindertagespflege strukturell und qualitativ weiterentwickelt. Durch die Erweiterung der jährlichen Dynamisierung sowie der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses wird zugleich eine verlässliche und auskömmliche finanzielle Grundlage geschaffen.

Bei der Ansatzplanung (3,4 Mio. €) für das Jahr 2026 wurden die sich aus den Änderungen der Förderrichtlinien ergebenden finanziellen Auswirkungen berücksichtigt. Dabei wirkt sich lediglich die erstmalige Gewährung eines Investitionskostenzuschusses aus. Bei 64 geplanten Tagespflegepersonen für das Kindergartenjahr 2026/27 werden hierfür 32.000 € benötigt. Die Erweiterung der jährlichen Dynamisierung führt zum Kindergartenjahr 2026/27 zu keinem zusätzlichen Aufwand. Da die Fortschreibungsrate gem. KiBiz zum kommenden Kindergartenjahr -0,14 % beträgt, greift die Mindesthöhung von 1,5 %, die in den bisherigen Richtlinien jedes Jahr zu Grunde gelegt wurde. Sofern die Fortschreibungsrate für die zukünftigen Kindergartenjahre über 1,5 % liegt, führt dies im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zu Mehraufwendungen. Die Höhe ist abhängig von der zukünftigen Anzahl der Tagespflegeverhältnisse sowie der Höhe der Fortschreibungsrate. Dies wird bei den folgenden Haushaltsplanungen entsprechend berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund rückläufiger Geburtenzahlen kommt der qualitativen Weiterentwicklung und der nachhaltigen finanziellen Absicherung der Kindertagespflege eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es, das Angebot dauerhaft zu stabilisieren, die Attraktivität für Kindertagespflegepersonen zu erhöhen und eine bedarfsgerechte Betreuungsstruktur sicherzustellen.

Anlage

Förderrichtlinien Kindertagespflege